

Änderungen im Bereich der textlichen Festsetzungen

Zu 0.6 Gebäude

- 0.6.2 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.17.1
Dachform: Satteldach mit 20° bis 30° Neigung
Dacheindeckung: Dachziegel rot, oder rot engobiert
Dachgaupen: Bei 30° Dachneigung und darüber erlaubt im inneren Drittel der Dachfläche, mit einer max. Ansichtsfläche von 3 m²
Dachoberlichte: In der Dachlandschaft gemäßer Form und Größe erlaubt
Kniestock: bis zum Ausgleich des vorhandenen Geschoßversatzes.
Höhe von OKF bis OK-Traufpfette max. 1,75 m. In Kniestockwänden sind Fenster anzuordnen.
Traufhöhe: Talseitig nicht über 7,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche
- 0.6.3 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.17.2
Dachform, Dacheindeckung, Dachgaupen und Dachoberlichte und Kniestock wie unter Ziffer 2.1.17.1
Traufhöhe: Talseitig nicht über 5 m ab natürlicher Geländeoberkante
- 0.6.4 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.17.3
Dachform, Dacheindeckung, Dachgaupen und Dachoberlichte wie unter Ziffer 2.1.17.1
Traufhöhe: Talseitig nicht über 5,75 m ab natürlicher Geländeoberkante
- 0.6.5 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.17.4
Dachform und Dacheindeckung wie unter Ziffer 2.1.17.1
Traufhöhe: Talseitig nicht über 5,75 m ab natürlicher Geländeoberkante
- 0.6.6 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.17.5
Dachform und Dacheindeckung wie unter Ziffer 2.1.17.1
Garagen sind im Bau den Hauptgebäuden anzupassen
Traufhöhe: Talseitig nicht über 5,50 m
Im übrigen sind Garagen entsprechend der Satzung der Stadt Zwiesel über die Gestaltung von Grenzgaragen zu bauen.
Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes